OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-603377/5/SCH/KA**

Datum: **Linz, 10. März 2020**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn G R, S x, x L, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oö. vom 10.10.2019, GZ: VStV/919300182040/2019, wegen einer Übertretung der StVO 1960,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat als Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren den Betrag von 12 Euro (20 % der verhängten Geldstrafe) zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Die Landespolizeidirektion Oö. hat mit Straferkenntnis vom 10.10.2019, GZ: VStV/919300182040/2019, über Herrn G R wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 eine Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe verhängt.

Ihm wird zur Last gelegt, am 18.1.2019 um 16.22 Uhr in L auf der A 7, im Tunnel B Ausfahrt S bei Strkm. x (Messstreckenlänge 769 m) als Lenker des PKW mit dem Kz.: x die im dortigen Bereich durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um durchschnittlich 17 km/h überschritten zu haben. Die Geschwindigkeitsüberschreitung sei durch Section Control festgestellt worden.

Dadurch sei die Bestimmung des § 52 lit.a Z 10a StVO 1960 verletzt worden und wurde über den Beschwerdeführer (Bf) gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 eine Geldstrafe in der Höhe von 60 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag und 3 Stunden verhängt.

Weiters wurde ein Kostenbeitrag zum Verwaltungsstrafverfahren in der Höhe von 10 Euro vorgeschrieben.

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Bf rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 50 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.

Gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

Unbeschadet des Antrages des Bf ließe die Durchführung einer Verhandlung keine weitere Klärung des Sachverhaltes erwarten.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch eine Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, die Beschwerdeschrift und Einholung eines Gutachtens eines verkehrstechnischen Amtssachverständigen.

Hieraus ergibt sich Folgendes:

Gemäß § 98b Abs. 1 StVO 1960 darf die Behörde unter den dort normierten Voraussetzungen bildverarbeitende technische Einrichtungen verwenden, mit denen die durchschnittliche Fahrgeschwindigkeit eines Fahrzeuges auf einer

festgelegten Wegstrecke gemessen werden kann, also eine abschnittsbezogene Geschwindigkeitsüberwachung (Section Control) durchführen.

Bei der ggst. Tatörtlichkeit handelt es sich um einen Tunnelbereich, in der auf einer entsprechend verordneten Wegstrecke diese Geschwindigkeitsüberwachung angeordnet wurde.

In dem vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingeholten Gutachten eines verkehrstechnischen Amtssachverständigen heißt es auf den konkreten Vorgang bezogen:

„Die gegenständliche Messung erfolgte am 18.01.2019 um 16.22 Uhr bei StrKm x auf der x. Für die gegenständliche Sectioncontrol (SC) wurde das geeichte und für die Abschnittsweise Geschwindigkeitsmessung vom österreichischen Eichamt freigegebene Messsytem TraffiSection S450 verwendet. Das verwendete System war zum Zeitpunkt der Messung gültig geeicht.
Die Länge der Messstrecke beträgt 769 m. Der gegenständlichen PKW wurde bei der Einfahrt in die SC sowie bei der Ausfahrt aus der SC erfasst und es wurden die nachstehenden Fotos zur Dokumentation automatisiert vom SC- System erstellt."

In der Folge heißt es im Gutachten weiters:

„Am oberen Bildrand der Überwachungsfotos befindet sich eine Datenleiste, die unter dem jeweiligen Foto vergrößert wiedergegeben worden ist.

Aus den Datenzeilen der Überwachungsfotos ist folgendes zu entnehmen:

Datum der Messung: 18.01.2019
Einfahrtszeit: 16:22:03:091 (16 Uhr/22 min /03s/ 0,091 s)
Ausfahrtszeit: 16:22:30:418 (16 Uhr/22 min /30s/ 0,418 s)

Daraus ergibt sich das die eichtechnisch eingemessene Wegstrecke von zumindest 769 m in einem Zeitraum von 27,427s durchfahren worden ist.
Daraus ergibt sich die Fahrgeschwindigkeit (Weg / Zeit) von 28,038 m/s (=100,936 km/h)
Abzüglich der erforderlichen Messtoleranz von 3 % ergibt sich eine Geschwindigkeit von 97,9 km/h.
Lt. Anzeige wurde bei zulässigen 80 km/h eine Geschwindigkeitsüberschreitung von 17 Km/h festgestellt und eine Fahrgeschwindigkeit von 97 Km/h (abgerundeter Wert) vorgehalten.
Da der gegenständliche PKW die zugrunde gelegte Wegstrecke von 769 m oder je nach tatsächlicher Erfassung des KFZ und der gewählten Fahrlinie sogar eine etwas längere Wegstrecke in der ausgewiesenen Zeit gefahren ist, ist die vorgehaltene Durchschnittsgeschwindigkeit von 97 km/h im Sinne des Bf. ermittelt worden.
Anhand der vorliegenden Überwachungsfotos ist die gegenständliche Geschwindigkeitsmessung eindeutig dem PKW mit dem Kennzeichen x zuzuordnen."

Dieses Gutachten ist dem Bf vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit der Einladung zur Stellungnahme zur Kenntnis gebracht worden, innerhalb der gesetzten Frist wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Beweiswürdigend ergibt sich für das Verwaltungsgericht, dass das oben zitierte Gutachten schlüssige und fachlich fundierte Aussagen enthält. Es kann daher kein auch nur ansatzweise begründbarer Zweifel daran bestehen, dass der Bf die Geschwindigkeitsüberschreitung in dem ihm vorgeworfenen Ausmaß zu verantworten hat. Daran vermag auch seine subjektive Einschätzung nichts zu ändern, dass er sich den Tatvorwurf nicht erklären kann, wo er doch auf die Einhaltung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit auf der ihm bekannten Wegstrecke stets sein Augenmerk richte. Im vorliegenden Fall ist jedenfalls diese Behauptung nicht nachvollziehbar, da ein eindeutiges Beweismittel für die vorgeworfene Übertretung vorliegt, eben das Ergebnis der Geschwindigkeitsmessung mittels Section Control, schlüssig nachvollzogen vom verkehrstechnischen Amtssachverständigen.

Der Beschwerde konnte sohin dem Grunde nach kein Erfolg beschieden sein.

4. Zur Strafbemessung:

Der Strafrahmen des § 99 Abs. 3 lit.a StVO 1960 reicht bis zu 726 Euro, sodass die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in der Höhe von 60 Euro von vornherein nicht als überhöht angesehen werden darf. Sie entspricht dem Ausmaß der Geschwindigkeitsüberschreitung, vorliegend etwa 20 % des Erlaubten.

Milderungsgründe lagen nicht vor, der Bf scheint vielmehr bei der belangten Behörde bereits wegen eines einschlägigen Deliktes aus dem Jahr 2017 vorgemerkt auf.

Der entsprechende Auszug findet sich im Akt und ist mit 14.11.2019 datiert, für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sind keine Hinweise ersichtlich, dass diese Vormerkung nicht aufscheinen dürfe, wie der Bf mutmaßt.

Die von ihm behaupteten derzeitigen eingeschränkten finanziellen Verhältnisse rechtfertigen eine Herabsetzung der ohnehin als noch geringfügig anzusehenden Geldstrafe nicht.

Die vom Bf angesprochene Ermahnung statt Verhängung einer Strafe konnte mangels Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfolgen. Die Bestimmung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG verlangt kumulativ, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Im Interesse der Sicherheit des Straßenverkehrs sind Geschwindigkeitsbeschränkungen – noch

dazu beim Befahren eines Tunnels - zu beachtende bedeutsame Vorschriften. Zudem kann nicht von geringfügigem Verschulden ausgegangen werden, wenn ein Fahrzeuglenker, wenn auch nur fahrlässig, eine Geschwindigkeitsbeschränkung nicht beachtet.

Zu II.
Die Entscheidung über den Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren ist in § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG begründet.

Zu III.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die

außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön